

DIE BEDEUTUNG VON ERFORSCHUNG UND VERMITTLUNG DES RÖMISCHEN RECHTS IN SERBIEN**

Abstract

Die Entwicklung des serbischen mittelalterlichen Rechtes basiert, mehr als andere Rechtsordnungen, auf der langen Tradition des byzantinischen Rechts. Nach der osmanischen Besatzung kommt es zur rechtlichen Diskontinuität, um danach diese Tradition Anfang des 19. Jahrhunderts, jedoch auf mittelbarem Wege, nach Serbien zurückzubringen (durch das Serbische bürgerliche Gesetzbuch aus dem Jahre 1844.) Anfang des 19. Jahrhunderts, nach der Befreiung vom osmanischen Reich, kommt in jeder Hinsicht die Periode der Entwicklung Serbiens, auch auf dem Gebiete des Schul- und Bildungswesens. Es wird die Hohe Schule, das Lyzeum, und danach die Universität gegründet; an ihr nahm das Rechtsstudium, wie an allen anderen europäischen Universitäten dieser Zeit, eine zentrale Stellung ein. Als man mit der Erforschung des römischen Rechts anfang, war eine der wichtigsten und am häufigsten aufgeworfenen Fragen die Frage nach den ersten Professoren und nach den Lehrbüchern, die zur Prüfungsvorbereitung dienten, eine wichtige Frage, die nicht nur damals, sondern auch heute gestellt wird. Die Erforschung des römischen Rechts erfuhr eine kontinuierliche Entwicklung, auch nach dem Zweiten Weltkrieg, wo gesellschaftliche Umstände eher dafür sprachen, das römische Recht als Lehrfach aus den Lehrprogrammen wegzustreichen. Dies geschah zum Glück nicht. Die juristische Fakultät in Belgrad war eine Zeit lang die einzige juristische Fakultät in Serbien, jedoch zwangen die Notwendigkeiten der Gesellschafts- und Staatsentwicklung dazu, neue juristische Fakultäten zu gründen. Nach den neuesten Ereignissen (dem Bürgerkrieg) sind in Serbien juristische Fakultäten in Belgrad, Kragujevac, Niš, Novi Sad und Priština (mit Sitz in Kosovska Mitrovica) erhalten geblieben. Die neuesten Studienprogramme wurden nach dem Hochschulgesetz gemäß dem Bologna-Prozess entwickelt. Das Lehrfach Römisches Recht wird an allen

* Dr. iur., ordentliche Professorin, Universität Kragujevac, Juristische Fakultät (E-Mail: emilija@jura.kg.ac.rs)

** Ein Teil dieser Arbeit wurde veröffentlicht im Rahmen des Forschungsprojekts „Das serbische Rechtssystem und die Standards der Europäischen Union und des Europarats“, Juristische Fakultät der Universität Kragujevac, 2009, 493-504.

Die Bedeutung von Erforschung und Vermittlung des römischen Rechts in Serbien

Fakultäten gelehrt. Professoren und Mitarbeiter, die dieses Fach unterrichten, setzen eine lange Tradition der Erforschung des Römischen Rechts in Serbien fort.

Schlüsselwörter: *Römisches Recht; Rezeption; Serbisches Bürgerliche Gesetzbuch; Die Romrechtler und Fachliteratur zum Römischen Recht in Serbien.*

Es scheint, dass die Bedeutung, die dem römischen Recht in Serbien zukam, am besten durch folgende Feststellung deutlich wird: „sav naš istorijski život protekao je u klasičnoj domovini rimskog prava i da smo, što se tiče pravnih ideja, jednako živeli pod uticajem i upravo pod gospodovanjem rimskog prava.“^{1,2} Zu der Einflussnahme des römischen Rechts auf das serbische kam es schon im Mittelalter, über das byzantinische Kirchenrecht. Dieser Einfluss manifestierte sich in zweierlei Formen: als Rezeption und als Tradition³. Seit der Zeit von Stefan Nemanja ist die christliche Kultur in Serbien dominant, sodass man seither den Einfluss des byzantinischen Rechts verfolgen kann. Mit der Religion gehen auch Gesetze einher – es handelt sich dabei vor allem um kirchliche Gesetze, die in der christlich-orthodoxen Kirche eine unantastbare Macht hatten, aber auch um Gesetze innerhalb des Ehe- und Familienrechts. Als Beispiel für den Einfluss des byzantinischen auf das serbische Recht von Anfang an nennen wir die Tatsache, dass Stefan Nemanja während seines Kampfs gegen Bogomilen die Grundsätze des byzantinischen Strafrechts anwendete: Dem Anführer ließ er die Zunge abschneiden, eine Großzahl der Bogomilen ließ er verbrennen und manche wurden vertrieben. Er wendete also nicht die Normen des Gewohnheits-, sondern des byzantinischen Rechts an.

Für den großen Einfluss des byzantinischen Rechts war allerdings die 1219 von St. Sava angefertigte Übersetzung des Nomokanons von entscheidender Bedeutung. Es handelt sich hierbei um die Übersetzung einer neueren Version, des sog. Nomokanons des Photios aus dem Jahr 883, der alle noch heute in der gesamten christlich-orthodoxen Kirche geltenden Normen (Kanons) umfasste. Der Nomokanon des St. Sava war nicht nur eine bloße Übersetzung des Originals, sondern beinhaltete auch etliche persönliche Merkmale des Übersetzers, sodass er neben dem Auszug aus

¹ S. Novaković, *Srednjovekovna Srbija i rimsko pravo*, Arhiv za pravne i društvene nauke, Beograd, 1999/1-2, 206-226.

² „All unser Geschichtsleben war im klassischen römischen Recht beheimatet, sodass wir, was die Rechtsideen anbelangt, dauernd unter dem Einfluss und ja geradezu unter der Vorherrschaft des römischen Rechts gelebt haben.“ – Eigene Übers.

³ A. Solovjev, *Istorija slovenskih prava*, Službeni list SRJ, Beograd, 1998, 188.

den Novellen Justinians (Novellae) und dem sog. „Gesetz Moses“ (Kap. 48) ebenso den ganzen „Prochiron“ enthielt. Über den „Prochiron“ nimmt das serbische Recht zum ersten Mal die Institute des römisch-byzantinischen Rechts⁴ an. Das dürfte zweifellos der Weg gewesen sein, über den byzantinische weltliche Gesetze nach Serbien⁵ gelangten.

Bei der Besiedlung der Gebiete des Römischen Reichs brachten die Slawen zwar ihre Gewohnheitsrechte mit, konnten aber dabei die in einer bestimmten Form vorgefundene, jahrhundertelange Kultur der Römer nicht gänzlich auslöschen. In den so besiedelten Gebieten, insbesondere in den Städten, blieb eine beträchtliche Zahl der griechischen und römischen Bevölkerung zurück, die zwangsläufig das gesellschaftliche Leben maßgeblich beeinflusste. Dieser Einfluss spiegelte sich vor allen Dingen in der Erhaltung der byzantinischen Rechtstradition und zwar hauptsächlich in höheren Bevölkerungsschichten. Stadtbewohner, Kaufleute, Lehnsherren und Klerus wandten sich im 11. und 12. Jahrhundert in ehe- und erbrechtlichen Streitfällen an die griechischen Behörden, wobei sie die Begrifflichkeiten und Institute des byzantinischen Rechts nutzten. So wurde beispielsweise ein Kaufvertrag zu Zeiten des Zaren Dušan in Prizren, das schon seit 1220 unter serbischer Herrschaft stand, nach griechischem Muster verfasst. Nachdem König Milutin Skopje erobert hatte, wollte er an der bestehenden Rechtsordnung nichts ändern, weshalb er alle bis dato erlassenen Bullen anerkannte. Es ist selbstverständlich, dass die bestehende römische Rechtstradition nach der Eroberung byzantinischer Gebiete einen starken Einfluss auf das serbische Recht ausübte. Jedoch erfolgte der größte Einfluss der römischen Rechtstradition über die Gesetzgebung von Zar Dušan.⁶ Obwohl die meisten Forscher sich über die Bedeutung des Gesetzbuchs von Zar Dušan einig sind, bestehen über den Einfluss des byzantinischen Rechts auf seine gesamte Gesetzgebung durchaus unterschiedliche Meinungen. Wie dem auch sei, ist der große Einfluss der byzantinischen Kultur und des byzantinischen Rechts im alten serbischen Staat nicht zu leugnen. Zar Dušan hat die Informationen über das römische Recht nicht, wie seine slawischen Zeitgenossen, von den in Bologna lebenden und lernenden Konfidenten erhalten. Seine Informationen bekam er

⁴ Der „Prochiron“ war in Byzanz bis 1453 gültig. Inhaltlich stellt er Auszüge aus Justinians Institutionen dar.

⁵ E. Stanković, *O Srpskom građanskom zakoniku*, Pravni fakultet u Kragujevcu, Institut za pravne i društvene nauke, Kragujevac, 2009, 14, 16.

⁶ *Ibid.*, 17.

vielmehr unmittelbar aus dem byzantinischen Alltag.⁷ Seine ganze Herrschaft war von dem römisch-byzantinischen Rechtssystem geprägt. Deshalb bildeten die byzantinischen Gesetzbücher die Grundlage für sein Gesetzbuch. Nach dem Nomokanon wurde 1348 das „Syntagma kata stoicheion“ von Mathaios Blastares ins Serbische übersetzt. Dieses Werk stellt nämlich eine Enzyklopädie des byzantinischen kirchlichen und weltlichen Rechts dar. Zur gleichen Zeit war auch der sog. Codex Iustinianus in Anwendung. Hier handelte es sich um eine 33 Artikel umfassende Gesetzessammlung, deren Bestimmungen vor allem die Agrarverhältnisse regelten. Die meisten Bestimmungen wurden dem Bauerngesetz, Nomos georgikos, entnommen, das ebenfalls ins Serbische übersetzt wurde. Die Quellen anderer Bestimmungen waren die „Basiliken“, das „Prochiron“ und die „Ekloge ton nomon“. Diese Fakten lassen die Schlussfolgerung zu, dass das mittelalterliche serbische Recht auf der byzantinischen Tradition fußte und deshalb fortschrittlicher war als alle anderen westlichen Rechtssysteme der damaligen Zeit.

Eine zweite Phase des mittelbaren Einflusses des römischen Rechts auf das serbische erfolgte im 19. Jahrhundert. Dies geschah im Jahr 1844 durch bürgerliche Kodifizierung, bzw. die Verabschiedung des Serbischen bürgerlichen Gesetzbuches. Nach dem starken Einfluss des byzantinischen Rechts auf das serbische mittelalterliche Recht tritt zuerst die Zeit der türkischen Besatzung und rechtlichen Diskontinuität ein. Das war gleichsam ein in jeder Hinsicht rückschrittlicher Zeitabschnitt in der serbischen Geschichte. Ein erneuter Einfluss des römischen Rechts auf das serbische stellte sich erst nach der Befreiung von der türkischen Herrschaft und der Gründung des serbischen Staates wieder ein. Dieser Einfluss zeigte sich bei der Verabschiedung des Serbischen bürgerlichen Gesetzbuches. Natürlich konnte man von einem indirekten Einfluss des römischen Rechts erst dann sprechen, nachdem sich die wirtschaftlichen und sozialen Umstände der kapitalistischen Gesellschaft entwickelt hatten und dominant wurden.⁸ Zudem soll das Bestreben Miloš Obrenovićs, Serbien nach der Befreiung von der türkischen Macht Europa näher zu bringen und ja dazuzurechnen, nicht vernachlässigt werden. Es erschien ihm vernünftig, dies durch Stärkung der Beziehungen zu der damals äußerst mächtigen Österreichisch-ungarischen Monarchie zu tun. Dies dürfte einer der Gründe gewesen sein, weshalb bei der Verfassung des Serbischen bürgerlichen Gesetzbuches als Vorlage gerade

⁷ *Ibid.*, 19.

⁸ R. Guzina, *Istorijski osvrt na karakter i značaj Srpskog građanskog zakonika iz 1844. godine*, *Istorijski glasnik*, Beograd, 1949, 28.

das Österreichische bürgerliche Gesetzbuch diente. Da es außerdem in Serbien damals an gebildeten Menschen fehlte, bat Fürst Miloš die österreichische Regierung, in die Übersiedlung von Jovan Hadžić, einem aus Novi Sad stammenden Senator nach Serbien einzuwilligen, damit dieser sich an der Ausarbeitung des Serbischen bürgerlichen Gesetzbuches beteiligen konnte. Trotz des Standpunktes, das Serbische bürgerliche Gesetzbuch solle auf dem Gewohnheitsrecht gründen und trotz der Versprechungen dem Fürsten gegenüber, dass es auch so sein würde, nahm Hadžić das Österreichische bürgerliche Gesetzbuch als Modell, in dem Glauben, es vermöge, den serbischen Ansprüchen zu genügen. Dieser Schritt Hadžićs ist einleuchtend, wenn man bedenkt, dass er Student an der Universität Budapest war, an der er auch später promovierte. Dort hat er naturgemäß auch das römische und Pandektenrecht studiert. Außerdem studierte er auch zwei Jahre an der Universität Wien. Darum ist seine Hinwendung zum Österreichischen bürgerlichen Gesetzbuch, dem das römische Recht zugrunde lag⁹, überhaupt nicht verwunderlich. Zudem muss herausgestellt werden, dass das Serbische bürgerliche Gesetzbuch zu dieser Zeit das vierte bürgerliche Gesetzbuch in Europa war¹⁰.

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts befreien sich die Serben von der türkischen Herrschaftsmacht und leiten den Wiederaufbau des Staates ein. Gleichzeitig kommt es zu einer Reihe von Ereignissen, die sich als gesellschaftliche, kulturelle und wissenschaftliche Revolution verstehen lassen. 1835 verabschiedet Serbien die erste Verfassung, dann wird 1838 das Lyzeum gegründet, an dem man ab 1841 auch Jura studieren konnte. Als 1844 das Lyzeum zur Hochschule wird, ist eine der drei Abteilungen auch die juristische. Und 1844 erlässt der Fürst nach Zustimmung des Rates endlich das Serbische bürgerliche Gesetzbuch. Das war für Serbien die Eintrittskarte zu dem damaligen Europa.¹¹ Die ersten bourgeoisen Rechtskodifizierungen Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts entstanden sowohl auf der Grundlage des Naturrechts als auch des rezipierten römischen Rechts. In diesen Kodifizierungen nahmen die Regelungen des römischen Rechts somit den zentralen Platz ein.¹² Natürlich

⁹ E. Stanković, *Evropske kodifikacije građanskog prava XIX veka i Srpski građanski zakonik*, *Srpska politička misao*, br. 3/2011, 291.

¹⁰ E. Stanković, *The Serbian Civil Code-the fourth Codification in Europe*, *Meditationes de iure et historia Essays in honour of Laurens Winkel*, *Fundamina*, editio speciale, Pretoria, 2014, 20-2, 881.

¹¹ E. Stanković, *Evropske kodifikacije građanskog prava XIX veka i Srpski građanski zakonik*, *Srpska politička misao*, Beograd, vol. 33, br. 3/2011, 293.

¹² E. Stanković, *The Serbian Civil Code...*, 881.

übten die ersten bourgeoisen Kodifizierungen, das Französische bürgerliche Gesetzbuch und das Österreichische bürgerliche Gesetzbuch, weiterhin den Einfluss auf die Etablierung neuer Kodifizierungen und wirkten durch die Rezeption als Vorbilder für neue Gesetze. Beide Gesetzbücher entstanden auf der Grundlage des Naturrechts und der Rezeption des römischen Rechts und zwar mit der Systematik, die Gaius in seinen Institutionen (*Gali Institutiones*) postuliert hatte. Die Rezeption vor allem des Französischen bürgerlichen Gesetzesbuchs und des Österreichischen bürgerlichen Gesetzesbuchs resultierte aus der Kulturmacht dieser beiden Staaten sowie aus der Qualität deren Gesetzbücher. Deshalb kann konstatiert werden, dass in all den Ländern, in denen die Gesetzbücher nach dem Muster dieser beiden Gesetzbücher ausgearbeitet gewesen waren, der indirekte Einfluss des römischen Rechts sowie des Naturrechts bemerkbar war.¹³

Als in Serbien die Idee zur Ausarbeitung des Gesetzbuchs aufkam, wurde zuerst eine Übersetzung des Französischen bürgerlichen Gesetzbuches in Auftrag gegeben. Nach der Übersetzung wurde das Gesetzbuch abgeschlagen, weil Fürst Miloš unzufrieden war. Danach entschied er sich für das Österreichische bürgerliche Gesetzbuch. Warum hat Serbien zwischen dem französischen und dem österreichischen Einfluss Letzteren gewählt? Wahrscheinlich handelt es sich hier um den Kampf der Großmächte um Vormachtstellung und Einflussnahme in Europa. Auf den Auftrag zur Übersetzung des Französischen bürgerlichen Gesetzbuchs reagierte die englische Diplomatie mit der Bemerkung, Serbien benötige keine geschriebenen Gesetze und es wäre in diesem Sinne besser, die Anwendung der Gewohnheitsrechte fortzusetzen. An der Vorstellung von der Rezeption eines fremden Rechts und somit von der Ausbreitung eines fremden und dabei nicht ihres Einflusses fanden die Franzosen ja keinen Gefallen. Die österreichische Diplomatie stimmte teilweise mit der englischen überein, teilweise aber auch nicht. Ihre Übereinstimmung mit England spiegelte sich in den Bestrebungen, den über das Gesetzbuch geförderten französischen Einfluss in Serbien zu unterbinden. Im Unterschied zu England hatte Österreich andererseits schon ein eigenes bürgerliches Gesetzbuch. Da die Regierung in Serbien das Anliegen hatte, fremde, ausländische Gesetzbücher übersetzen zu lassen, um diese dann als Vorlage für ein eigenes bürgerliches Gesetzbuch zu verwenden, sah Österreich darin seine Chance, seinen Einfluss im Nachbarland Serbien auszubauen. Das war der Grund, warum der österreichische Konsul Mihanović zwei Serben aus Österreich delegiert hat, die ausgebildete Juristen waren und bei der

¹³ E. Stanković, *Prirodno pravo, rimsko pravo i kodifikacije*, Pravni život, 11/2009, 1-1144.

Gesetzgebung zu helfen hatten. Diese zwei Juristen waren Jovan Hadžić und Vasilije Lazarević. Und so wurde das Österreichische bürgerliche Gesetzbuch nach Serbien „verpflanzt“. Und diese „Verpflanzung“ war gelungen. Das war nicht die einzige „Verpflanzung“ rechtlicher Normen oder sogar ganzer Gesetze. Von dieser Praxis der „Verpflanzung“ fremder Normen wurde eigentlich häufig Gebrauch gemacht. „Verpflanzt“ wurde meist aus einem kulturell und wirtschaftlich entwickelteren Land in ein Land, das gerade dabei ist, sich an die moderne Lebensweise zu gewöhnen.¹⁴

Die Bedeutung der Verabschiedung des Serbischen bürgerlichen Gesetzbuchs ist jedenfalls immens. Obwohl es oft für eine gekürzte Fassung des Österreichischen bürgerlichen Gesetzbuchs gehalten wird, darf die Tatsache nicht vernachlässigt werden, dass es im Bereich der familien- und erbrechtlichen Regelungen Abweichungen gibt. Man muss ebenfalls im Auge behalten, dass sich Jovan Hadžić während seines Jurastudiums mit dem römischen und Pandektenrecht beschäftigte und als ein hervorragender Jurist sicherlich auch Originalquellen des römischen Rechts verwendete, allen voran die Kodifizierung des Justinian. Er hat sich also ganz gewiss bei der Ausarbeitung der Kodifizierung nicht nur des Österreichischen bürgerlichen Rechts, sondern auch der Originalquellen bedient, sodass wir heute von einem indirekten aber auch direkten Einfluss des römischen Rechts auf das Serbische bürgerliche Gesetzbuch sprechen können. Den stärksten und offensichtlichsten Einfluss des römischen Rechts kann man im Bereich des Sachenrechts verzeichnen (die Gliederung wie bei Gaius: Grundprinzipien des Eigentums, das romanische Konzept des Staatseigentums, das Miteigentum, die Eigentumsklage (*rei vindication*), Elemente des Pfandrechts). Doch besonders hervorzuheben ist der Bereich der Dienstbarkeiten (*servitutes*), in dem der Einfluss des römischen Rechts direkt zum Tragen kommt. Eine ausführliche Auflistung und die Annahme aller Dienstbarkeiten des römischen Rechts sind von besonderer Wichtigkeit. Das Grundprinzip der römischen Dienstbarkeiten (Pomponius D. 8,1,15,1) ist in § 342 des Serbischen bürgerlichen Gesetzes enthalten. Eine Ausnahme von dieser Regelung hat Pomponius, D. 8,1,15,1, begründet und sie ist in § 348 des Serbischen bürgerlichen Gesetzes enthalten. Durch die Regelungen des römischen Rechts wurden Dienstbarkeiten in dingliche und persönliche eingeteilt (Marcianus, D. 8,1,1). Dies ist in § 334 und § 338 des Serbischen bürgerlichen Gesetzes enthalten. Gaius, D. 8,2,2 zählt städtische Dienstbarkeiten auf, die Bestandteil des § 336 des Serbischen bürgerlichen

¹⁴ A. Votson, *Pravni transplant: pristup u uporednom pravu*, Pravni fakultet, Beograd, 2000, 172.

Gesetzes sind. Laut Regelungen des römischen Rechts werden Dienstbarkeiten per Gerichtsurteil, Legatum per Vindicationem oder durch Verjährung festgelegt (C. 3,34,1 und C. 7,33,12,4). In § 340 des Serbischen bürgerlichen Gesetzes heißt es, dass die Dienstbarkeiten per Gesetz, durch Vertrag, durch den letzten Willen, per Gerichtsurteil oder durch Verjährung festgelegt werden. Der Grundsatz der beschränkten Ausübung von Dienstbarkeiten war in den Regelungen des römischen Rechts vorhanden (Pomponius, D. 8,3,24), sowie in § 345 des Serbischen bürgerlichen Gesetzes, aber auch in modernen Rechtssystemen. Es werden eigentlich heutzutage beinahe alle diese Regelungen im Rahmen des positiven Rechts angewendet. Die römische Regelung, nach der es bei Grunddienstbarkeiten zur Konfusion (Erlöschen) kommt, wenn ein Subjekt Eigentümer beider Grundstücke wird (Gaius, D. 8,6,1), ist in § 388 des Serbischen bürgerlichen Gesetzes enthalten. Unter dem Strich gibt es recht viele römische Rechtsregelungen, die das Institut „servitutes“ begründet haben und durch Rezeption ein Bestandteil moderner Rechtssysteme wurden.¹⁵ Das von Diokletian eingeführte Institut „laesio enormis“ ist durch Rezeption in einer etwas abgewandelten Form Teil der meisten bourgeoisen Kodifizierungen geworden. So ist es in unserem Fall auch im Ursprungsgesetzbuch, dem Österreichischen bürgerlichen Gesetzbuch sowie im Serbischen bürgerlichen Gesetzbuch enthalten. Trotzdem unterscheidet sich das Institut laesio enormis von Gesetzbuch zu Gesetzbuch, wobei der Einfluss des römischen Rechts auf dieses Institut im Serbischen bürgerlichen Recht direkter und stärker ist. So kann eine Vertragskündigung infolge einer über die Hälfte hinausreichenden Schädigung immer dann gefordert werden, wenn ein Missverhältniss zwischen gegenseitigen Leistungen vorliegt. Dies bedeutet also ein weiteres Anwendungsgebiet und größere Ähnlichkeit mit den Regelungen des römischen Rechts, in denen das Institut begründet ist.¹⁶

Wie groß war der direkte Einfluss des römischen Rechts bei der Verabschiedung des Serbischen bürgerlichen Gesetzbuches und konnte er noch größer sein? Bisher bleibt eine detaillierte Untersuchung aus, durch die diese Fragen geklärt werden könnten. Nichtsdestotrotz ist der Einfluss des römischen Rechts sowohl in dieser Phase des serbischen Rechts als auch im

¹⁵ E. Stanković, *Službenosti u rimskom i srpskom pravu*, u: Usklađivanje pravnog sistema Srbije sa standardima Evropske unije (ur. S. Đorđević), Pravni fakultet Univerziteta u Kragujevcu, Kragujevac, 2015, 36.

¹⁶ E. Stanković, *Laesio enormis u Srpskom građanskom zakoniku*, u: Usklađivanje pravnog sistema Srbije sa standardima Evropske unije (ur. S. Đorđević), Pravni fakultet Univerziteta u Kragujevcu, Kragujevac, 2014, 34-36.

mittelalterlichen Recht eindeutig. Daher leuchtet durchaus ein, dass das römische Recht in Serbien im Rahmen des Jurastudiums seit dessen Begründung gelehrt und gelernt wurde.

1. In der Zeit der osmanischen Herrschaft gab es in Serbien fast keine Bildungseinrichtungen; die wenigen existierenden waren vorwiegend privat und auf dem Niveau bloßer grundschulischer Bildung. In der Wojwodina sah jedoch die Bildungslage günstiger aus, dort gab es Schulen, sogar Gymnasien, schon im 18. Jahrhundert. Anfangs des 19. Jahrhunderts, nach der Befreiung von der osmanischen Herrschaft, begann in Serbien die Entwicklung des Bildungswesens.

Unter Fürst Miloš Obrenović gab es in Serbien keine gebildeten Menschen, obwohl dies die Notwendigkeit für einen Staat im Entstehen ist. Die wenigen gebildeten Menschen waren damals die sogenannten „Serben von Drüben“, d. h. die aus der Wojwodina stammenden Serben. Sie kamen nach Serbien auf Berufung oder nach Bedarf und nahmen einige der wichtigsten Posten in Staatsverwaltung, Bildungs- oder Gerichtswesen ein. Trotz seiner natürlichen Begabung für Politik wie auch seines realen Verständnisses der politischen Beziehungen seiner Zeit unterschätzte Fürst Miloš Obrenović wegen seiner mangelnden Bildung die Bedeutung und Rolle der gebildeten Menschen und der Bildung überhaupt; ja er fürchtete sich sogar in den späteren Jahren seiner Herrschaft vor den „Schulknaben“. Fürst Miloš setzte sich nicht besonders für die Eröffnung von Schulen ein, obgleich ihn Vuk Stefanović Karadžić schon seit 1820 (letztlich vergebens) von einer unbedingten, aus der Realität erwachsenden Notwendigkeit der Eröffnung von Schulen zu überzeugen versuchte.¹⁷ Ein echtes Bemühen um Schuleinrichtungen war leider erst etwa fünfzehn Jahre danach bemerkbar, als der Staat Schulen zu errichten anfang.¹⁸

2. Noch zu der Zeit der Befreiung von der osmanischen Herrschaft, genauer im Jahre 1808, wurde in Belgrad die Hohe Schule gegründet. Es ist anzunehmen, dass die Gründung der Hohen Schule auf Initiative von Ivan Jugović, Professor am Gymnasium zu Sremski Karlovci, und von Dositej Obradović erfolgte. Die Hohe Schule war ihren Lehrinhalten nach eine Bildungseinrichtung zwischen Gymnasium und einer höheren Lehranstalt. Die Ausbildung an dieser Schule dauerte drei Jahre lang, wobei in den ersten zwei auf einer gymnasialen Ebene unterrichtet wurde; das dritte Jahr verlief auf einem höheren Bildungsniveau. Die Hohe Schule besuchten

¹⁷ Vukova prepiska II, 654 (Vuks Korrespondenz II, 654).

¹⁸ M. M. Nikolić, *Kragujevačka Gimnazija 1833-1933*, Kragujevac, 1934, 27 (M. M. Nikolić, *Das Gymnasium zu Kragujevac 1833-1933*, Kragujevac, 1934, 27).

„Vaterlandssöhne“, die sich darauf vorbereiteten, Beamte, Richter und Offiziere zu werden. Wegen der Umstände im Lande schloß jedoch diese Schule ihre Türen im Jahre 1813, um erst im Jahre 1830 wieder aufzumachen. Im Jahre 1833, also drei Jahre danach, wurde die Hohe Schule nach Kragujevac verlegt.

Fürst Miloš Obrenović verlegte im Jahre 1818 auch seine Staatskanzlei von Crnuće nach Kragujevac, und seit diesem Zeitpunkt wurde Kragujevac zur Hauptstadt Serbiens. 1834 wurde auch die Druckerei aus Belgrad nach Kragujevac verlegt. In demselben Jahr wurde das erste Theater in Serbien unter dem Namen „Knjaževsko-srbski teatar“ (Fürstlich-serbisches Theater) gegründet. Zwei Jahre später wurde eine Bibliothek für das Lyzeum zu Kragujevac eingerichtet, welche der Grundstock zur späteren Nationalbibliothek wurde. Warum hatten die Aufständischen gerade Kragujevac zur Hauptstadt auserwählt? Die Auswahl scheint logisch und natürlich zu sein. Kragujevac liegt nahe dem geographischen Mittelpunkt des Landes, während Belgrad eher an der Peripherie liegt, damals direkt vor den österreichischen Kanonen.¹⁹ Außerdem gab es fast keinen Türken in der Stadt, „in der Stadt gab es 193 serbische Häuser ... und ein einziges türkisches Heim.“²⁰ Jedoch blieb Kragujevac nicht lange die Hauptstadt Serbiens.

3. Kurz vor dem Ende der Herrschaft des Fürsten Miloš waren in Serbien 72 Grundschulen vorhanden, darunter nur 26 staatliche Schulen, dazu ein fünfjähriges Gymnasium in Kragujevac. Zwei Jahre danach, also 1838, wurde auf Vorschlag des Kultusministers der Beschluss gefasst, „unser Gymnasium zum Lyzeum zu erheben“.

In der Zeit, wo das Lyzeum auch das Gymnasium umfasste, wurde in den ersten drei Jahren Unterricht gehalten, der die sogenannte „grammatikale Klasse“ bildete. Diese Bezeichnung ist durch die antiken Bezeichnungen inspiriert und nach dem Vorbild anderer europäischer Länder bestimmt. In der vierten und fünften Klasse wurden hauptsächlich Geisteswissenschaften gelehrt, sie trugen die Bezeichnung „humanistische Klasse“. Nach der Verselbständigung des Lyzeums war nur die philosophische Richtung vorhanden. Der ursprünglichen Idee nach wurde das Lyzeum mit dem Ziel gegründet, die gebildeten Menschen auf ihre beruflichen Tätigkeiten in der Staatsverwaltung vorzubereiten. Das Lyzeum wurde dann im Jahre 1841 nach Belgrad verlegt.

¹⁹ R. Guzina, *Upravni i politički centar autonomne Srbije*, Glasnik Pravnog fakulteta u Kragujevcu, 1978/79, 231-261 (R. Guzina, Verwaltungs- und politisches Zentrum des autonomen Serbiens, Der Bote der juristischen Fakultät zu Kragujevac, 1978/79, 231-261).

²⁰ J. Vujić, *Putešestvije*, I, 174 (J. Vujić, Reiseberichte, I, 174).

4. Schon seit der Gründung der Hohen Schule im Jahre 1808 wurden dort juristische Fächer unterrichtet, wie Naturrecht, Völkerrecht, Staatsrecht und Strafverfahrensrecht. Das Naturrecht umfasste auch Elemente aus dem römischen Recht. Am späteren Lyzeum wurden selbstverständlich juristische Fächer unterrichtet, was durch das gesetzte Ziel der Schule gerechtfertigt war, staatliche Beamte auszubilden. Zwei Jahre nach der Gründung des Lyzeums, also im Jahre 1840, wird die juristische Richtung gegründet. Der Bedarf nach einer solchen Ausbildung erwuchs aus der Erweiterung der Staatsverwaltung während der Regierung der Monarchen.

Der erste Juraprofessor am Lyzeum war Jovan Sterija Popović, er unterrichtete „Naturrecht und Staatswissenschaft“. Wir verfügen über keine Angaben, welche juristischen Disziplinen an der Juristischen Sektion gelehrt wurden; sicher ist jedoch, dass das römische Recht nicht vertreten war. Im Lehrplan, den der erstgewählte Juraprofessor, Jovan Rajić, zusammenstellte, wird das Römische Recht nicht vermerkt.²¹ Jovan Sterija Popović hatte schon im Jahre 1842 beim Kultusministerium beantragt, das Unterrichtsfach Römisches Recht zu bewilligen „... zunächst deshalb, weil das römische Recht die Grundlage aller neuen Gesetzbücher darstellt, und zum anderen, weil an allen Universitäten, wo schon eine längere Zeit unterrichtet wird, Römisches Recht gelehrt wird.“²² Dieser Vorstoß zur Einführung des römischen Rechtes in den Lehrplan ist allerdings zunächst gescheitert.

Ende April 1843 richtete aber das Kultusministerium an das Rektorat seine Entscheidung, dass im Schuljahr 1843/1844 ein neuer Kurs einzuführen sei, und zwar Römisches Recht. Auch dieser Beschluss wurde nicht in die Praxis umgesetzt; eine neue Entscheidung wurde jedoch getroffen, dass anstatt des römischen Rechtes das im Jahre 1844 in Kraft getretene serbische Bürgerliche Gesetzbuch zu unterrichten sei.

Durch dieses Gesetz aus dem Jahre 1844, dessen Schöpfer der genannte Sterija war, wird das Lyzeum als „Große Lehranstalt“ angesehen, an welcher „höhere Wissenschaften“ unterrichtet werden.²³ Die juristische Sektion hatte den Status einer Fachschule und wurde zum Vorläufer der juristischen Fakultät. Die philosophische Sektion hatte diesen Status nicht, weil sie als Erweiterung des Gymnasiums angesehen wurde, das damals sechs Klassenstufen umfasste. In der Praxis konnte man nach der Beendigung der

²¹ Arhiv Srbije, fond Liceuma, 1841 (Archiv Serbiens, Lyzeumsbestand, 1841).

²² Državna arhiva u Beogradu, odeljenje Ministarstva prosvete, FV, 311/1842 (Staatsarchiv in Belgrad, Kultusministerium, FV, 311/1842).

²³ S. Jovanović, *Sabrana dela*, Srpska književna zadruga, Beograd, 1990, tom 3, 39 (S. Jovanović, *Sammelwerke*, Serbische Literaturgenossenschaft, Beograd, 1990, Band 3, 39).

philosophischen Sektion keinen konkreten Beruf ausüben, sondern sich nur weiter an der juristischen Sektion ausbilden lassen. Faktisch setzte sich das Lyzeum nur aus einer einzigen Fakultät zusammen, und zwar aus der juristischen. Es ist daher verständlich, warum die juristische Fakultät als die erste Fakultät gegründet wurde. In der Zeit des Ausbaus der Verwaltung und des Gerichtswesens in Serbien war der Bedarf an Juristen der dringendste. Seit 1850 dauerten juristische Studien nicht mehr zwei, sondern drei Jahre lang, wie an anderen juristischen Fakultäten in Europa.

5. Im Dezember 1848 forderte das Kultusministerium an, die Ausbildung von Juristen auf drei Jahre zu verlängern, sowie noch einen Lehrstuhl mit dem Jahresgehalt in Höhe von 600 Talern zu gründen, und zwar für das Fach „Institutionen des Justinian und gekürzte justinianische Pandektenwissenschaft“.²⁴ Dieser Antrag wurde durch Beschluss des Fürsten und des Rates Anfang Februar 1849 angenommen, so dass dieses Jahr die Einführung des römischen Rechtes als selbständiges Lehrfach (Institutionen des Justinian und gekürzte justinianische Pandektenwissenschaft) in Serbien kennzeichnet.

Auf Verlangen des Kultusministeriums wurde im Jahre 1850 Rajko Lešjanin²⁵ durch Erlass des Fürsten zum Professor für Römisches Recht berufen. Aus dem Schreiben des Kultusministeriums an das Rektorat geht hervor, dass unter dem Fach Römisches Recht Institutionen des Justinian und Pandekta zu verstehen seien. Das Römische Recht wurde als Lehrfach im zweiten Studienjahr unterrichtet, mit sechs Stunden wöchentlich, über zwei Semester. Professor Lešjanin unterrichtete in den ersten Jahren nur Institutionen, wahrscheinlich deshalb, weil dieser Lehrstoff weniger anspruchsvoll war als die Pandekta. diese Beschneidung des Unterrichtsstoffes wurde vom Hauptschulinspektor Platon Simonović kritisiert.²⁶ Lešjanin veröffentlichte sein Lehrbuch endlich im Jahre 1857 unter dem Titel Justinianische Institutionen des römischen Rechts., es hatte 550 Seiten.²⁷ Naturgemäß war es stark von der Literatur jener Zeit verfasst (Savigny, Puchta, Vangerow, Hugo, Niebuhr und andere).

²⁴ V. Grujic, *Licej i Velika skola, Srpska akademija nauka i umentnosti*, Beograd, 1987, 39 (V. Grujic, Das Lyzeum und die Hohe Schule, Serbische Akademie der Wissenschaften und Künste, Belgrad, 1987, 39).

²⁵ Rajko Lešjanin studierte in Belgrad, danach in Heidelberg und eine kurze Zeit in Paris. Er war Rektor von 1854 bis 1856.

²⁶ Auszug aus dem Bericht von Platon Simonović, des Hauptschulinspektors, an den Rat des Lyzeums, Archiv Serbiens, Lyzeumsbestand, 1853.

²⁷ R. Lešjanin, *Institucije Justinijanovog rimskog prava*, Beograd 1857, 4.

An der juristischen Sektion des Lyzeums lehrte Professor Dr. Stojan Veljković das römische Recht im Schuljahr 1860/61, und zwar nach folgendem Lehrplan: Geschichte über die Quellen des römischen Rechtes, Römisches Privatrecht.

6. Parallel zur Entwicklung des serbischen Staates in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts stieg der Bedarf nach sachkundigen und gebildeten Leuten. Es ist deshalb kein Wunder, dass das Hauptaugenmerk auf die juristische Ausbildung gerichtet war, weil jedem Staat, so auch dem serbischen, in der Entwicklungsperiode diese juristischen Kräfte am meisten fehlten. Der Entwicklung der Gesellschaft wurde von der Entwicklung des Bildungssystems begleitet. Ein wichtiger Moment in der Entwicklung des Bildungswesens in Serbien war die Umwandlung des Lyzeums in die Hohe Schule. Die Hohe Schule hatte drei Fakultäten: die philosophische, die juristische und die technische Fakultät.²⁸ Die Studien an der juristischen Fakultät dauerten vier Jahre lang. Das römische Recht wurde im zweiten Studienjahr mit sechs Wochenstunden über zwei Semester gelehrt. Damals wie auch heutzutage war es nicht leicht, qualifizierte Professoren für römisches Recht zu finden. Professor Stojan Veljković lehrte römisches Recht in der Zeitspanne von 1847 bis 1867 und hielt sich an den Lehrplan des früheren Professors Rajko Lešjanin. Im Schuljahr 1865 lehrte römisches Recht Nikola Krstić, Professor für Zivilgesetzbuch und Zivilverfahrensrecht. Professor für römisches Recht in der Zeit von 1867 bis 1890 war Gliša Geršić. In diesem Zeitraum, und zwar nur zwei Jahre lang, 1885 und 1886, lehrte römisches Recht Andra Djordjevic, Professor vom Lehrstuhl für bürgerliches Recht, er lehrte Zivilprozessverfahren und Völkerrecht. Römisches Recht in der Zeit von 1890 bis 1895 lehrte Prof. Živko Milosavljević.

An der Hohen Schule benutzte man in dieser Zeit die von Prof. Lešjanin und Prof. Geršić verfassten Lehrbücher. Als sekundäre Literatur wurden die Übersetzung der Institutionen des Justinian benutzt, und zwar die von Mihailo Radovanović aus dem Jahr 1864, sowie die Übersetzung der Lehrbücher des römischen Rechts von Salkowski.²⁹

Die erste Übersetzung der Institutionen des Justinian wurde im Jahre 1864 vom Juristen Mihailo Radovanović veröffentlicht. Im Vorwort ist die Geschichte der römischen Kodifikationen kurz zusammengefasst, mit besonderer Berücksichtigung des Codex Iustinianus. Der Verfasser sagt ausdrücklich, dass seine Kommentare auf den Arbeiten von Ortholan und

²⁸ An dieser Stelle meinen wir die Zeit von 1863 bis 1895.

²⁹ Karl Salkowski war Professor für Jura in Königsberg, sein Lehrbuch hat den Titel: Institutionen mit der Geschichte des römischen Privatrechtes.

Lagrange fußen. Es ist denkbar, dass sich Radovanovic nicht nur im Vorwort, sondern auch beim Übersetzen aus dem Lateinischen der französischen Version der Institutionen der beiden vorgenannten Autoren bediente. Von ihren Auffassungen der geschichtlich-juristischen Schule beeinflusst, hielt Radovanović die Interpolationen von Justinians Kompilatoren für „Verkrüppelungen“ der klassischen Texte. Radovanović hatte sich überlegt, ob er in seinem Buch nur eine Übersetzung bringen sollte, oder sollte es zusammen mit dem lateinischen Text eine zweisprachige Ausgabe werden? Seines Erachtens war die Anführung des lateinischen Originaltextes zusammen mit der Übersetzung die bessere Lösung, aber auch die teurere. Er entschied sich für den goldenen Mittelweg: Der lateinische Text wurde fragmentarisch gedruckt und die Übersetzung im Ganzen. Natürlich waren es die seines Erachtens nach wichtigsten Fragmente aus den Originaltexten, und zwar vor allem die häufig zitierten Fragmente, die Sentenzencharakter hatten. Das Buch hatte in dieser Fassung insgesamt 293 Seiten.

Der Wert dieser Übersetzung, wie des Lehrbuchs von Lešjanin, liegt besonders in der Entwicklung der fachsprachlichen Ausdrücke. Obwohl zu dieser Zeit die Sprache noch nicht fachbezogen ausgebaut war und über keine festgefügte Terminologie verfügte, sind einige sprachliche Lösungen der beiden Professoren immer noch im Gebrauch. Unter Berücksichtigung der Entstehungszeit dieser Übersetzung könnte man sagen, dass sie ziemlich gut ist. Die Übersetzung von Radovanović stellte in einem Lande, in welchem die Mehrheit der Bevölkerung des Schreibens nicht mächtig war, in welchem das Schulwesen, insbesondere das Hochschulwesen, noch am Anfang stand, und schließlich in einem Lande, wo es in den Städten Garnisonen des osmanischen Heeres gab, allein durch sein Dasein einen beträchtlichen Erfolg dar.

Bedauerlicherweise ist diese übersetzerische Pionierleistung fast in Vergessenheit geraten. In den modernen Enzyklopädien, bibliographischen Werken und Lehrbüchern wird der Name Radovanović gar nicht erwähnt. Eine andere, jüngere Übersetzung der Institutionen des Justinian wird genannt, und zwar die Übersetzung aus dem Jahr 1905 von Luj Bakotić, die im Geiste der sprachlichen Reform von Vuk Stefanović-Kradžić entstanden ist.

Professor Gligorije Geršić hatte Jura in Wien und Pest studiert. Als Professor für römisches Recht verfasste er im Jahre 1882 das Lehrbuch System des römischen Privatrechtes (Institutionen). In demselben Jahr

veröffentlichte er das Werk *Besitzesnatur*.³⁰ Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Buches war die Literatur über das römische Recht in unserem Raum sehr dürftig.³¹ Deshalb ist es kein Wunder, dass sich Geršić jüngere ausländische Autoren zum Vorbild nahm: Scharlo, Heldern, Müller und Salkowski. Nach Geršićs Konzeption hatte das römische Recht die Funktion eines einführenden Teilbereiches in das Privatrecht.

Professor Živko Milosavljević studierte in Belgrad und in Paris. Das römische Recht lehrte er zunächst fünf Jahre lang gegen Honorar, weil er Mitglied des Kassationshofes war. Er veröffentlichte im Jahre 1890 das Buch *Römisches Recht und sein Einfluss auf die europäischen Gesetzgebungen und die juristische Ausbildung im Allgemeinen* sowie das Buch *Römisches Privatrecht* (für den Bedarf seiner Zuhörer), Band I 1899; Band III 1900; die Bände II und IV wurden nicht herausgegeben.

7. In der Tätigkeit der Hohen Schule fielen einige Mängel auf, so dass im Jahre 1894 ihre Umgestaltung angeordnet wurde. Insbesondere hob man hervor, dass die Studenten mit den allgemeinen Lehrfächern überfordert waren und dadurch keine entsprechende Ausbildungsstufe erwarben. Nächstes Jahr, also im Jahre 1895, kam es zur verlangten Umgestaltung und in Verbindung damit zur Verselbständigung der juristischen Fakultät. Juristische Studien dauerten nach dieser Reorganisation acht Semester lang, und zugelassen zum Studium wurden fertige Gymnasiasten. In der späteren Entwicklung, und zwar im Jahre 1905, entstand aus der Hohen Schule die Universität, wobei die juristische Fakultät ihr wichtiger Bestandteil wurde.

In damaligen Lehrplänen der juristischen Fakultät war der Unterricht des römischen Rechts im ersten Studienjahr mit sechs Stunden wöchentlich vorgesehen. Im Vergleich zu anderen Fächern war das eine große Zahl an Unterrichtsstunden. Über das Vorlesungsprogramm spricht auch folgende Notiz des Professors Dragoljub Arandelović aus dem Jahre 1905: „In diesem Semester lehre ich Geschichte des römischen Rechts und System des römischen Privatrechts mit vier Stunden die Woche. Die Geschichte des römischen Rechts umfasst: a) Geschichte der römischen Staatsordnung; b) Geschichte der römischen Rechtsquellen; c) Überblick über die Entwicklung des Privatrechts und Privatrechtsverfahrens. Das System des

³⁰ G. Geršić, *Sistem rimskog privatnog prava*, Beograd, 1882, 1 (G. Geršić, *System des römischen Privatrechtes*, Beograd, 1882, 1).

³¹ Es gab drei Lehrbücher: eines von Professor Lešjanin und zwei Lehrbücher von Professoren der Zagreber juristischen Akademie, Šuhaj und Spevec.

römischen Privatrechts umfasst den allgemeinen Teil, Sachenrecht, Schuld-, Familien- und Erbrecht“.³²

In diesem Zeitraum gab es mehrere Professoren, die Römisches Recht lehrten: Živko Milosavljević von 1895 bis 1902; Dozent Dragoslav Kovanović 1903 und 1904 und Professor Dragoljub Arandelović im Jahre 1905.

Zu dieser Zeit wurde eine wichtige neue Unterrichtsform eingeführt, nämlich das Seminar Römisches Recht. Die Seminare wurden von den Professoren durchgeführt, von den Dozenten nur mit Erlaubnis des Fakultätsrates. Das Ziel dieser Seminare war es, das bei den Vorlesungen errungene Wissen zu festigen, zu erweitern und die Studenten in die Forschungsarbeit einzuführen.

In dieser Zeitperiode gab es an der juristischen Fakultät im Vergleich zu früheren Zeiten umfangreichere wissenschaftliche Literatur. Zu den schon erwähnten Lehrbüchern wurde Das römische öffentliche Recht seit Willems veröffentlicht. Es wurden auch die Institutionen des römischen Rechts von Filippo Serafini, Professor für Römisches Rechts an der Königlichen Universität in Pisa (1895) in die serbische Sprache übersetzt.

8. Die Entwicklung der juristischen Fakultät setzte sich auch im Rahmen der Universität in Belgrad in der Zeit von 1905 bis 1945 fort. Dazu ist anzumerken, dass der Unterricht während des Ersten Weltkrieges (1914-1918) nicht stattfand. Im Zeitraum von 1905 bis 1945 wurde das römische Recht im ersten Studienjahr gelehrt, und 1908 führte man Übungen im Lehrfach Römisches Recht als eine neue Unterrichtsform ein. Im Jahr 1937 fanden beispielsweise Vorlesungen und Übungen im Lehrfach Römisches Recht sechs Stunden wöchentlich statt, was im Vergleich zu den anderen Lehrfächern eine bedeutend größere Anzahl ausmachte.³³ In dieser Zeit fing man mit den postgraduierten Studien an, so dass 1910 spezielle Doktorandenkurse auf dem Gebiet des römischen Rechts eingeführt wurden.

Professor Relja Popović (1924-1945) lehrte Römisches Recht die längste Zeit und mit großem Erfolg. Seine Ausbildung bekam er in München und Berlin, den Dokortitel erlangte er 1917 in Zürich. Zum außerordentlichen Professor wurde er im Jahre 1910 ernannt. Den Unterricht im Lehrfach Römisches Recht führte auch Professor Dragoljub Arandelović durch. An sein Programm hielt sich auch in den Jahren 1906 und 1907 der Professor für Kirchliches Recht Čedomilj Mitrović. Im Jahr 1922 wurde Konstantin

³² D. Arandelović, *Beleška*, AS, fond Velika škola, Pravni fakultet, 1905 (D. Arandelović, *Die Notiz*, AS, Bestand der Hohen Schule, Juristische Fakultät, 1905).

³³ S. Petrovic, *Unterricht des Römischen Rechts auf dem Lyzeum, auf der hoher Schule und an der Universität bis 1941.*, Belgrad, 1988.

Smirnov, Professor für Römisches Recht in Odessa, zum Professor für Römisches Recht ernannt.

Das Lehrbuch *Das römische Recht* ist ein Werk des Professors Arandžević, das 1938 veröffentlicht wurde, in welchem systematisierte Vorlesungen dargestellt sind; dieses Lehrbuch ersetzte frühere Skripten. In den Zwischenkriegsjahren hatten sogar 60% der Professoren an der Belgrader Universität ein ausländisches Diplomzeugnis. Noch größer war die Zahl derjenigen, nämlich 70% der Professoren, die an ausländischen Universitäten ihren Dokortitel erlangten.

9. Nach der Befreiung 1945 stand vor allem die Notwendigkeit der Erforschung des römischen Rechts zur Diskussion wie auch die Stellung und die Bedeutung des Faches im universitären Unterricht. Man suchte nach einem Lehrplan, der den Ansprüchen des neuen Jugoslawiens entgegenkommen konnte, wobei Privateigentum als Grundlage der Entstehung des römischen Institutionensystems nicht mehr gegeben war. Die Ansichten über den Nutzen des römischen Rechts waren sehr unterschiedlich und reichten von denen, welchen die Erforschung bejahten, bis zu denjenigen, die sie völlig negierten. Jedoch überwog die Meinung, dass das römische Recht eine sehr wichtige rechtsgeschichtliche Disziplin ist, die für die Juristenausbildung unentbehrlich ist, nicht weniger wichtig ist als die grundlegenden positivrechtlichen Disziplinen. So „wurde das römische bzw. Pandektenrecht zur Grundlage der europäischen Rechtswissenschaft und der Theorie überhaupt, wobei die Terminologie des römischen Rechts zur juristischen Terminologie aller zivilisierten Völker“ gehört.³⁴

Nach der Befreiung wurde das römische Recht als Pflichtfach im ersten Studienjahr gelehrt; es hatte die Rolle eines einführenden geschichtlichen Faches. Das Lehrprogramm für dieses Lehrfach umfasste zu diesem Zeitpunkt Römisches Privatrecht, Staatsordnung und rechtliche Quellen, römisches Strafrecht und Strafverfahren. Als 1956 und 1958 die Lehrpläne der juristischen Fakultät geändert wurden, wurde die Gesamtzahl der Unterrichtsstunden um eine Stunde wöchentlich reduziert, was inhaltlich bedeutete, dass man nur das römische Privatrecht lehrte.

Nach weiteren Lehrprogrammänderungen 1960/61 wurde das römische Recht im dritten Studienjahr nur zwei Stunden pro Woche gelehrt, und zwar an der Sektion für Rechtsassessoren unter dem Namen Römisches Privatrecht. In diesem Zeitraum diente das römische Recht der Vertiefung der geschichtlichen Kenntnisse für diejenigen Studenten, die sich mit der

³⁴ So M. Horvat, *Rimsko pravo u našem pravnom studiju*, Zagreb, 1951, 106 (M. Horvat, *Das Römische Recht in unserem Rechtsstudium*, Zagreb, 1951, 106).

Erforschung des bürgerlichen Rechts beschäftigten. Für die Doktorstudien war es ein Wahlfach innerhalb der rechtsgeschichtlichen und zivilrechtlichen Sektion.

Erst ab 1967 wurde das Lehrfach Römisches Privatrecht im ersten Studienjahr als Pflichtfach für alle Studenten eingeführt. Während der postgraduierten Studien wird Römisches Recht an der rechtsgeschichtlichen Sektion gelehrt. Der Kampf um den Status des Lehrfaches, um seine Abschaffung oder Aufrechterhaltung, war heftig; er wurde gerade in diesem Jahr, obwohl nur vorübergehend, beendet.³⁵

Die Beibehaltung eines Lehrfaches, dessen Inhalt im direkten Widerspruch zur derzeitigen Machtideologie stand, war ein großer Erfolg. In diesem Kampf hat Professor Dragomir Stojčević sehr viel zu seinem endgültigen positiven Ende beigetragen. Sein Lehrbuch Das Römische Privatrecht war eine Zeit lang das einzige Lehrbuch in Serbien.³⁶ Mit dem Romanisten Antom Romac aus Zagreb veröffentlichte er die Sammlung *Dicta et regulae iuris*, die mehr als 8000 Rechtssentenzen enthält, viel mehr als in jeder bis zu diesem Zeitpunkt veröffentlichten Sammlung.³⁷ Stojčević absolvierte ein Vertiefungsstudium in Italien; in seinen wissenschaftlichen Auffassungen ist der große Einfluss der neapolitanischen romanistischen Schule ersichtlich.

Die erste Professorin für römisches Rechts an der juristischen Fakultät der Belgrader Universität war Dr. Jelena Danilović. Als ausgezeichnete Expertin war sie der lateinischen Sprache sowie vieler anderer Weltsprachen mächtig und tat sehr viel für die Behauptung des Faches – bei uns, aber auch international.³⁸ Der Gegenstand ihrer Forschung war das Statut von Dubrovnik. Eine Zeitlang lehrte sie auch das Lehrfach Moderne Rechtssysteme. *Actio popularis* ist ein Werk, in dem sie, sich der

³⁵ Jede Umstruktuiierung von Lehrplänen begann mit der Hetze auf geschichtsbezogene Lehrfächer, denen meiner Ansicht nach zu Unrecht auch das Römische Recht zugerechnet wird.

³⁶ D. Stojčević, *Rimsko privatno pravo*, 1. ed. 1960, 2. ed. 1969, 3. ed. 1970, je ca. 300 Seiten. Zuvor schon erschien ein ebenfalls mehrfach aufgelegtes Lehrbuch zum römischen Obligationenrecht. Die CD Rom *Bibliotheca Iuris Antiquae* [BIA, 2. ed. 2000] verzeichnet überdies diverse Aufsätze in westeuropäischen Sammelwerken.

³⁷ Beograd 1969, 539 Seiten. Noch weit umfassender ist: A. Romac, *Minerva: Florilegium sententiarum latinarum*, Zagreb 1988, VII und 833 Seiten; angezeigt von A. Wacke, *SZ* 109 (1992) 571 f.

³⁸ Jelena Danilović (1921-2006) absolvierte ihre Spezialisierung bei Max Kaser in Hamburg. Siehe den Nachruf von Žika Bujuklić, *SZ* 124 (2007) 725 ff.

komparativen Methode bedienend, von der römischen *actio* ausgehend, diese Institution bis in die modernsten Zeiten erforschte.³⁹

Einen großen Beitrag zur Entwicklung der Romanistik bei uns leistete und leistet immer noch Prof. Dr. Obrad Stanojević. Gescheit und wissenschaftlich neugierig nutzte er seine Forschungsaufenthalte in Italien und in den USA nicht nur zur eigenen Weiterbildung, sondern auch zur Implementierung der erworbenen Kenntnisse an seiner Fakultät. So wurde schon 1970 auf seine Initiative das Forum Romanum an der juristischen Fakultät in Belgrad gegründet (ein Klub für Liebhaber der Antike, dessen erster Vorsitzende Prof. Dragomir Stojčević war). Stanojević, ein sehr fruchtbarer Autor und einer der wenigen, der auch im Ausland veröffentlichte,⁴⁰ verfasste eine Monographie über Gaius. Sein *Gaius noster*, Beitrag zur Geschichte der römischen Rechtswissenschaft, erschien im Jahre 1976 in Belgrad. Eine erweiterte Fassung dieses Werkes in französischer Sprache veröffentlichte er unter dem Titel *Gaius noster, plaidoyer pour Gaius* im Jahr 1989 in Amsterdam.⁴¹ In dieser Monographie betont er die außerordentliche Bedeutung von Gaius, vor allem mit dem Hinweis, dass Gaius der erste römische Theoretiker ist, der sich um die Fundierung eines Rechtssystems, der sogenannten Tripartition, verdient machte. Stanojević erwähnt auch andere Klassifikationen, die bis zu heutigen Tagen dem Zahn der Zeit widerstanden. Da sich Stanojević mit besonderer Aufmerksamkeit der Erforschung von Leben und Werk des Gaius widmete, veröffentlichte er 1982 die Übersetzung der Institutionen des Gaius in serbischer Sprache.⁴² Das war die einzige Gaius-Übersetzung auf dem Boden Ex-Jugoslawiens. Im Vorwort seiner Übersetzung sagt er (S. 72): „Das Schicksal hat nicht zufällig ein Buch auserwählt, um es vor Vergessenheit und Zerfall zu schützen. Das Werk von Gaius wäre nicht auf uns gekommen, wenn man es nicht als das beste Lehrbuch in jenem Volk benützt hätte, das allen Völkern auf der Welt eine Lektion auf dem Gebiete des Rechts erteilte“. Das ebenfalls von ihm

³⁹ J. Danilović, *Popularne tuzbe od rimskog do savremenih prava* [Le azioni popolari. Studio storico e di diritto comparato], Beograd 1968, 248 Seiten. Daraus J. Danilović, *Observations sur les actions populaires*, Studi Grosso VI (Torino 1974) 13-43.

⁴⁰ Über Darlehen in *Labeo* 15 (1969) 311-326 und *Studi Volterra* II (1971) 429-444, über „Protezione dei poveri“ in *Acc. Costantiniana* 7 (1985) 495-55 und über *laesio enormis* ebenda 8 (1990) 217-226.

⁴¹ 184 Seiten (Großformat). Rezensiert von W. Litewski, *SZ* 108 (1991) 456 ff. Siehe auch seine Aufsätze: *Gaius et les romanistes*, *Sodalitas*, Studi Guarino V (Napoli 1984) 2507-2517 und *Gaius and Pomponius*, Notes on David Pugsley, *RIDA* 44 (1997) 333 ff.

⁴² O. Stanojević, *Gaj, Institucije*, Beograd, 1982, 72 (O. Stanojević, *Gaius, Institutionen*, Beograd, 1982, 72).

1980 verfasste Lehrbuch „Das Römische Recht“ bewertete man als das gelungenste Lehrbuch im Lande. Mehrmals wurde er als Gastprofessor von Universitäten in Amerika und Europa eingeladen. Mit seinem wissenschaftlichen Opus trug er bedeutend zum Ansehen des Lehrstuhls für Rechtsgeschichte bei, aber auch zum Ansehen der juristischen Fakultät. Wegen seiner pädagogischen Qualitäten bleibt er in der Erinnerung vieler Studentengenerationen.

10. An der juristischen Fakultät in Belgrad wurden Professoren auf dem Gebiet des römischen Rechts für fast alle anderen juristischen Fakultäten in Ex-Jugoslawien ausgebildet. Diese Praxis blieb bis zum jüngsten Ausbruch des Bürgerkrieges bestehen. Dank der erwähnten Professoren der Belgrader juristischen Fakultät wurden an den neugegründeten Zentren für Rechtsstudien wie Novi Sad, Niš, Kragujevac, Priština, Titograd (Podgorica) auch Lehrstühle für Romanistik eingerichtet. An allen Fakultäten (Kosovska Mitrovica ausgenommen) wird Römisches Recht als besondere rechtswissenschaftliche Disziplin mit einer beträchtlichen Stundenanzahl und ECTS-Punkten gelehrt. Das römische Recht überstand also auch die neuesten, gemäß dem Bologna-Prozess durchgeführten Reformen im Hochschulwesen.

An der juristischen Fakultät in Belgrad lehren drei Professoren Römisches Recht, und zwar: Miroslav Milošević, der sich besonders intensiv mit dem Eigentumskonzept der Agrarverhältnisse in Rom beschäftigt; Prof. Milena Polojac befasst sich mit dem Gesellschaftervertrag und mit der noxalen Haftung und Prof. Žika Bujuklić, der die Rezeption des römischen Rechts in den mittelalterlichen Stadtgemeinden und das Gesetz als Rechtsquelle im antiken Rom untersucht. Dr Vladimir Vuletić, Dr Andreja Katančević.

An der juristischen Fakultät in Kragujevac ist Emilija Stanković Professorin für Römisches Recht. Sie beschäftigt sich mit dem Preisedikt von Diokletian und mit der Rezeption des römischen Rechts, unter besonderer Berücksichtigung seines Einflusses auf das mittelalterliche Recht, aber auch auf die bedeutende serbische Rechtskodifikation, nämlich das Serbische Bürgerliche Gesetzbuch aus dem Jahre 1844 (die vierte europäische Kodifikation). Dr Srđan Vladetić widmete sich der Erforschung der fideikommissarischen Institution, nicht nur im römischen Recht, wie auch der komparatistischen Untersuchung moderner fiduziarischer Rechtsgeschäfte.

An der Juristischen Fakultät in Niš lehrt Römisches Recht Prof. Mila Jovanović. Sie beschäftigt sich insbesondere mit der Erforschung des Familienrechts, mit dem Hauptaugenmerk auf die Lage der Frauen in Rom.

Emilija Stankovic

In ihrem Opus findet auch die Rezeption des römischen Rechts ihren Platz, insbesondere der Vergleich der Frauenlage im römischen und im serbischen Recht (im Mittelalter und nach dem serbischen bürgerlichen Gesetzbuch). Dr. Marija Ignjatović steht die Berufung zur Dozentin bevor, sie beschäftigt sich mit dem Familienrecht, besonders im Hinblick auf die Eigentumsaspekte unter Ehegatten.

An der juristischen Fakultät in Novi Sad lehrte Römisches Recht Prof. Antun Malenica (schon im Ruhestand). Sein Verdienst ist die Übersetzung des ersten Buches der Digesta in die serbische Sprache. Heute lehren an dieser Fakultät Prof. Magdolna Sič Fejoč, die sich besonders mit dem Codex Theodosianus beschäftigte, und die Dozentin Nataša Deretić, deren Untersuchungsschwerpunkt auf dem Familienrecht und den Eheverträgen vom römischen bis zum modernen Recht liegt.

Abschließend möchten wir hervorheben, dass fast alle Professoren für Römisches Recht in Serbien mit wissenschaftlichen Beiträgen regelmäßig an dem bekanntesten Symposium auf diesem Gebiet teilnehmen: an den Sessions de la Société Internationale „Fernand De Visscher“ pour l’Histoire des Droits de l’Antiquité.⁴³

Emilija Stankovic*

Summary

The Importance of Teaching and Researching Roman Law in Serbia

Serbian medieval law has developed, much more than other ones, on the Byzantine legal tradition. After the Turkish occupation, the legal discontinuity occurred, but at the beginning of the 19th century, at that time indirectly, Roman legal tradition was re-established (through Serbian civil code from 1844). The beginning of 19th century was the period of overwhelming development for Serbia in all fields, including the education. The Great school was founded, Lyceum, and after that the University, at

⁴³ 1961 organisierte M. Horvat einen Kongress der (später sogenannten) SIHDA in Split. Es blieb der einzige Kongress dieser internationalen Société in einem der kommunistisch beherrschten Länder, und er wurde nur möglich im blockfreien ehemaligen Jugoslawien. Siehe den Bericht von G. Nicosia, RIDA 9 (1962) 479 ff. = Iura 13 (1962) 214 ff. Über das Auftreten von Johannes Irscher in Split siehe Wacke, OIR 9 (2004) 246 ff.

* LLD, Full-time Professor, University of Kragujevac, Faculty of Law (emilija@jura.kg.ac.rs).

which, like at any other University at the time, studies of law had the highest importance. When the research of Roman Law began, who were the first professors, and what literature was used for the preparation of exams is a very important issue, not only for that moment but also for studying law at modern times. Roman Law research continued its development even after WW2, when the social context was favourable for exclusion of those curricula from the studying programs. But fortunately, that never happened. For the long time, the Faculty of Law in Belgrade was the only one, but soon the needs of social and national development, created a need for opening more faculties. After the latest historical events in Serbia there are faculties of law in Belgrade, Kragujevac, Nis, Novi Sad and Pristina with its seat in Kosovska Mitrovica. The latest curricula of those faculties, developed according to the Law on Higher Education, which is in accordance with Bologna Declaration, include the Roman Law as a subject on each faculty. Professors and teaching assistants engaged as lecturers of this subject are continuing the rich and fruitful tradition of Roman Law research in Serbia.

Key words: Roman law, reception, Serbian Civil Code of 1844, roman law experts, Serbian literature of roman law

LITERATUR

- Arhiv Srbije, fond Liceuma, 1841.
- Danilović, J., *Popularne tuzbe od rimskog do savremenih prava* [Le azioni popolari. Studio storico e di diritto comparato], Beograd 1968.
- Danilović, J., *Observations sur les actions populaires*, Studi Grosso VI (Torino 1974).
- Državna arhiva u Beogradu, odeljenje Ministarstva prosvete, FV, 311/1842.
- Geršić, G., *Sistem rimskog privatnog prava*, Beograd, 1882.
- Grujić, V., *Licej i Velika skola*, Srpska akademija nauka i umetnosti, Beograd, 1987.
- Guzina, R., *Upravni i politički centar autonomne Srbije*, Glasnik Pravnog fakulteta u Kragujevcu, 1978/79.
- Horvat, M., *Rimsko pravo u našem pravnom studiju*, Zagreb, 1951.
- Jovanović, S., *Sabrana dela*, tom 3, Srpska književna zadruga, Beograd, 1990.
- Lešjanin, R., *Institucije Justinijanovog rimskog prava*, Beograd 1857.
- Nikolić, M., *Kragujevačka Gimnazija 1833-1933*, Kragujevac, 1934.
- Petrović, S., *Unterricht des Römischen Rechts auf dem Lyzeum, auf der hoher Schule und an der Universität bis 1941.*, Belgrad, 1988.
- Romac, A., *Minerva: Florilegium sententiarum latinarum*, Zagreb 1988.
- Stanković, E., *The Serbian Civile Code – the fourth Codification in Europe*, Meditationes de iure et historia Essays in honour of Laurens Winkel, Fundamina, editio speciale, Pretoria, 2014.
- Stanojević, O., *Gaj, Institucije*, Beograd, 1982.
- Stojčević, D., *Rimsko privatno pravo*, 1. ed. 1960, 2. ed. 1969, 3. ed. 1970.
- Votson, A., *Pravni transplant: pristup u uporednom pravu*, Beograd, 2000.

Emilija Stankovic

- Guzina, R., *Istorijski osort na karakter i značaj Srpskog građanskog zakonika iz 1844. godine*, Istorijski glasnik, Beograd, 1949.
- Novaković, S., *Srednjovekovna Srbija i rimsko pravo*, Arhiv za pravne i društvene nauke, Beograd, 1999/1-2.
- Solovjev, A., *Istorija slovenskih prava*, Službeni list SRJ, Beograd, 1998.
- Stanković, E., *Prirodno pravo, rimsko pravo i kodifikacije*, Pravni život, 11/2009.
- Stanković, E., *Laesio enormis u Srpskom građanskom zakoniku*, u: Usklađivanje pravnog sistema Srbije sa standardima Evropske unije (ur. S. Đorđević), Pravni fakultet Univerziteta u Kragujevcu, Kragujevac, 2014.
- Stanković, E., *Evropske kodifikacije građanskog prava XIX veka i Srpski građanski zakonik*, Srpska politička misao, br. 3/2011.
- Stanković, E., *Službenosti u rimskom i srpskom pravu*, u: Usklađivanje pravnog sistema Srbije sa standardima Evropske unije (ur. S. Đorđević), Pravni fakultet Univerziteta u Kragujevcu, Kragujevac, 2015.
- Stanković, E., *O Srpskom građanskom zakoniku*, Pravni fakultet u Kragujevcu, Institut za pravne i društvene nauke, Kragujevac, 2009.